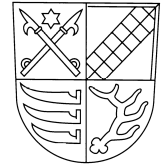


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) ~~Seite 2~~ ~~Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Vorhaltung eines Wohnheimes für das OSZ Palmnicken~~
- II.) ~~Seite 2~~ ~~Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2009~~

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) ~~Seiten 3-9~~ ~~Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue~~
- 1.) ~~Seiten 3-4~~ ~~Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.12.2012~~
- 2.) ~~Seiten 4-5~~ ~~1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung (GSAw))~~
- 3.) ~~Seiten 5-6~~ ~~1. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen (FäKS)~~
- 4.) ~~Seiten 6-7~~ ~~3. Änderung der Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I)~~
- 5.) ~~Seite 7~~ ~~1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EntwS)~~
- 6.) ~~Seiten 8-9~~ ~~Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013~~
- II.) ~~Seiten 10-15~~ ~~Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)~~
- 1.) ~~Seite 10~~ ~~Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 29.11.2012~~
- 2.) ~~Seite 10~~ ~~Jahresabschluss 2011~~
- 3.) ~~Seite 11~~ ~~Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013~~
- 4.) ~~Seiten 11-15~~ ~~Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage~~
- III.) ~~Seiten 16-28~~ ~~Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes~~
- 1.) ~~Seiten 16-21~~ ~~Wasserversorgungssatzung~~
- 2.) ~~Seiten 21-26~~ ~~Schmutzwasserbeitragsatzung~~
- 3.) ~~Seite 26~~ ~~2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung~~
- 4.) ~~Seiten 27-28~~ ~~Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013~~
- 5.) ~~Seite 28~~ ~~Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser für das Wirtschaftsjahr 2011~~
- IV.) ~~Seiten 28-30~~ ~~Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland~~
- 1.) ~~Seiten 28-29~~ ~~3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung~~
- 2.) ~~Seiten 29-30~~ ~~1. Änderungssatzung zur Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen~~

~~serentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 19.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:~~

~~Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung - AGS) vom 11.01.2010 (ABl. LOS Nr. 2 vom 29.01.2010, S. 22 sowie ABl. MOL Nr. 1 vom 26.01.2010, S. 23), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 13.12.2011 (ABl. LOS Nr. 1 vom 06.01.2012, S. 4 sowie ABl. MOL Nr. 1 vom 20.01.2012, S. 3) wird wie folgt geändert:~~

~~Artikel 1~~ ~~Änderung des § 2 Abs. 8~~

~~§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:~~

- (8) Die Leistungsgebühr beträgt
- a. ~~für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,25 € pro m³.~~
 - b. ~~für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,53 € pro m³.~~

~~Artikel 2~~ ~~Inkrafttreten~~

~~Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.~~

~~Fürstenwalde, 19.12.2012~~
~~Ort, Datum~~

~~DS~~

~~Hengst~~
~~Verbandsvorsteher~~

~~Bekanntmachungsanordnung~~

~~Die öffentliche Bekanntmachung der am 19.12.2012 ausgefertigten 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.~~

~~Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten~~

~~Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.~~

~~Fürstenwalde, 19.12.2012~~
~~Ort, Datum~~

~~DS~~

~~Hengst~~
~~Verbandsvorsteher~~

2.)	1. Änderungssatzung zur Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen
-----	---

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr.16]), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 16]), den §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99 [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (ABl. LOS Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie ABl. MOL Nr. 6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 16.12.2010 (ABl. LOS Nr. 1 vom 07.01.2011, S. 2, sowie ABl. MOL Nr. 8 vom 29.12.2010, S. 30) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 19.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 05.09.2012 (ABl. LOS Nr. 8 vom 12.09.2012, S. 2 sowie ABl. MOL Nr. 8 vom 10.09.2012, S. 4) wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung des § 15 Abs. 7

§ 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Gebühr von 5,50 € pro m³.

Artikel 2
Änderung des § 17 Abs. 2

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Gesamtgebühr von 18,60 € pro m³.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Fürstenwalde, 19.12.2012

Ort, Datum

Hengst
Verbandsvorsteher

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 19.12.2012 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 19.12.2012

Ort, Datum

DS

Hengst
Verbandsvorsteher